

Verordnung der Bundesregierung

Aufhebbare Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 6/80 — Erhöhung des Zollkontingents 1980 für Bananen)

Vom 24. September 1980

Auf Grund des § 77 Abs. 3 Nr. 3 des Zollgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (BGBl. I S. 529), der durch das Gesetz vom 3. August 1973 (BGBl. I S. 940) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Im Deutschen Teil-Zolltarif (BGBl. 1968 II S. 1044) in der zur Zeit geltenden Fassung wird mit Wirkung vom 1. Januar 1980 im Anhang Zollkontingente/2 in der Bestimmung zu Tarifstelle 08.01 B (Bananen usw.) in der Spalte 2 (Warenbezeichnung) die Mengenangabe „373 000 t“ ersetzt durch „550 000 t“.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 24. September 1980

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Matthöfer

Begründung umseitig

Begründung

(1) Die Bundesrepublik Deutschland ist berechtigt, nach den Absätzen 4 und 5 des dem EWG-Vertrag anliegenden „Protokoll über das Zollkontingent für die Einfuhr von Bananen“¹⁾ für das Kalenderjahr 1980 ein Jahreskontingent für die zollfreie Einfuhr von Bananen aus Drittländern zu eröffnen. Die Höhe des Zollkontingents richtet sich u. a. nach den Einfuhren im Kalenderjahr 1979.

(2) Auf Grund einer vorläufig geschätzten Einfuhrmenge für das Jahr 1979 wurde durch die Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 1/80 — Zollkontingent 1980 für Bananen) vom 19. Dezember 1979²⁾ ein Zollkontingent in Höhe von 373 000 t eröffnet.

¹⁾ BGBl. 1957 II S. 1008

²⁾ BGBl. II S. 1348

(3) Nach Vorliegen der endgültigen Einfuhrzahlen des Kalenderjahres 1979 wird zugleich unter Inanspruchnahme einer Erhöhung die Kontingentsmenge auf 550 000 t (375 000 t Grundkontingent + 175 000 t Erhöhung) festgesetzt. Die Mitgliedstaaten haben einer Erhöhung des deutschen Zollkontingents um 175 000 t gemäß Absatz 6 des in Absatz 1 angeführten Protokolls zugestimmt. Über eine eventuelle weitere Erhöhung des Zollkontingents 1980 wird im Herbst dieses Jahres entschieden.

(4) Durch die Erhöhung des Zollkontingents wird Preiserhöhungen für Bananen entgegengewirkt, die bei Anwendung des regelmäßigen Zollsatzes (20 % des Wertes) zu erwarten wären.

Zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers — 14 (44) — 653 04 — Zo 152/80 — vom 3. Oktober 1980.

Verkündet am 3. Oktober 1980 im Bundesgesetzblatt Teil II S. 1339.

Federführend: Bundesminister der Finanzen